

# KME Special Products & Solutions GmbH - Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Verarbeitung von Metall

(Mai 2022)

Der Kunde kann ein Industrieprodukt bei KME Special Products & Solutions GmbH (im Folgenden KME) über einen "Vollpreisvertrag" oder einen "Umarbeitungsvertrag" bestellen.

## A. Vollpreisverträge

**1. Vollpreisverträge** - Der Kunde kann von KME ein Industrieprodukt über einen Vollpreisvertrag erwerben, der aus "Metallgehalt" und "Verarbeitungs- (oder Fertigungs-) leistungen" besteht, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Produkts zusammen in Rechnung gestellt werden.

**2. Metallverträge (oder Metallfixierungsverträge)** – Über den Metallgehalt der Produkte (einschließlich Metallart, Menge, Preis und Rechnungsfrist) kommt es zu einem wirksamen Vertragsschluß ("**Metallvertrag**" oder "**Metallfixierungsvertrag**") zu dem Zeitpunkt ("**Metallvertragsdatum**"), an dem KME eine Bestätigung des Metallfixierungsauftrags des Kunden sendet.

Der Metallfixierungsauftrag des Kunden soll schriftlich erfolgen. Falls das nicht geschieht, hat der Kunde die Bestätigung von KME gegenzuzeichnen. Selbst wenn die Unterschrift des Kunden nicht vorliegt, gilt der Metallvertrag bzgl. aller Einzelheiten als vorbehaltlos vom Kunden akzeptiert, es sei denn, der Kunde verlangt unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung von KME eine Berichtigung derselben.

**3. Verarbeitungsaufträge** - Die Menge des Metalls, über das ein Metallvertrag geschlossen wurde, müssen innerhalb der im Metallvertrag festgelegten Frist ("**Vorgesehene Rechnungsfrist**") in Rechnung gestellt werden. Daher muss der Kunde einen schriftlichen "**Verarbeitungsauftrag**" an KME senden, um alle erforderlichen Produktspezifikationen zu definieren (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Abmessung, Typ, Legierung und physikalischer Zustand), und zwar so rechtzeitig, daß eine Verarbeitung des Metalls in das bestellte Produkt bis zum vereinbarten Liefertermin möglich ist. KME soll dem Kunden eine Bestätigung des Verarbeitungsauftrags senden.

**4. Rechnungsstellung** - Der Gesamtbetrag, der dem Kunden bei Lieferung des Produkts in Rechnung gestellt wird, setzt sich aus dem "Metallpreis" gem. Metallvertrag und dem vereinbarten "Verarbeitungspreis" zusammen. Für den Fall, dass mehrere Metallverträge gleichzeitig in Kraft sind, wird eine FIFO-Regel (First In First Out) für die Rechnungsstellung angewendet, außer bei abweichenden Vereinbarungen.

**5. Wirksamkeit des Metallvertrags** - Ein Metallvertrag ist ein verbindlicher Vertrag zwischen dem Kunden und KME. Daher kann ein Metallvertrag weder vom Kunden noch von KME aufgrund späterer Änderungen der offiziellen LME-Metallnotierungen gekündigt werden, da dem Kunden und KME bekannt ist, dass auch an der Londoner Metallbörse starke Schwankungen üblich sind.

**6. Vorgesehene Rechnungsfrist** - Falls nach der Vorgesehenen Rechnungsfrist die Metallmengen aus Gründen, die dem Kunden zuzurechnen sind, nicht vollständig in Rechnung gestellt wurden (z. B. Versäumnis, einen Verarbeitungsauftrag zu erteilen, oder Erteilung eines solchen Auftrags nach der vereinbarten Mindestlaufzeit vor Lieferung):

- a. Wenn die Restmengen größer als 150 kg sind, muss der Kunde KME mitteilen, ob:

i. der Metallvertrag für die verbleibenden Mengen gekündigt werden soll. In diesem Fall muss der Kunde KME alle zusätzlichen Kosten erstatten, die KME entstehen.

ii. die Vorgesehene Rechnungsfrist um 30 (dreißig) Tage verschoben werden soll: Dem Kunden wird ein Preisaufschlag in Höhe von 1% der Kursnotierung an der LME ("LME-Preis") berechnet, der am Metallvertragsdatum galt und der auf die Restmengen angewendet wird.

iii. die Vorgesehene Rechnungsfrist um 60 (sechzig) Tage verschoben werden soll: Dem Kunden wird ein Preisaufschlag von 2% des LME-Preises berechnet, der am Metallvertragsdatum galt und der auf die Restmengen angewendet wird.

Nach 60 (sechzig) Tagen ab der Vorgesehenen Rechnungsfrist wird Punkt (i) des Abschnitts 6 Unterpunkt b. ohne weitere Ankündigung automatisch angewendet.

b. Wenn die Restmengen gleich oder weniger als 150 kg betragen, hat KME das Recht, den Metallvertrag für die Restmengen zu kündigen, ohne daß dem Kunden etwas belastet wird.

## **B. Umarbeitungsverträge**

**7. Umarbeitungsverträge** - Der Kunde kann ein Industrieprodukt bei KME über einen Umarbeitungsvertrag bestellen (der aus dem von KME bestätigten Umarbeitungsauftrag des Kunden besteht), sofern das erforderliche Metall vom Kunden KME zur Verfügung gestellt wird.

**8. Umarbeitungsaufträge** - Der Kunde hat KME schriftlich einen "**Umarbeitungsauftrag**" zu senden, um alle erforderlichen Produktspezifikationen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Abmessung, Typ, Legierung und physikalischer Zustand), und zwar so rechtzeitig, daß eine Umarbeitung des Metalls in das bestellte Produkt bis zum vereinbarten Liefertermin. KME soll dem Kunden eine Bestätigung des Umarbeitungsauftrags senden.

**9. Umarbeitungsverhältnis** - Der Kunde hat Metall in Menge und Qualität gemäß des vereinbarten "**Umarbeitungsverhältnisses**" zu liefern, damit KME das Metall des Kunden im Rahmen des Umarbeitungsvertrags umarbeiten kann.

**10. Metall vom Kunden zur Verfügung gestellt** - Alle Metallmengen, die zur Erreichung der Umrechnungsrate erforderlich sind, müssen so rechtzeitig im Voraus physisch an das KME-Werk zur Verfügung gestellt werden, dass die Metallverfügbarkeit zum Zeitpunkt des Produktionsbeginns sichergestellt ist. Das Metall wird von KME gewogen, eingelagert, und dem Metallkonto des Kunden ("**Kundenmetallkonto**") gutgeschrieben, gem. der Qualität des Metalls, und dann von KME entsprechend des Umarbeitungsvertrags zu Fertigprodukten oder Halbzeugen umgearbeitet. Für die Feststellung der Gewichte des zur Verfügung gestellten Metalls ist ausschließlich das Wiegen seitens der KME maßgeblich. Der Kunde garantiert hinsichtlich des von ihm zur Verfügung gestellten Metalls in Bezug auf Qualität und Feuchtigkeitsgehalt, dass dieses sich im Rahmen der einschlägigen EN-Normen hält. Bei höherer Feuchtigkeit erfolgt ein entsprechender Gewichtsabzug.

**11. Kundenmetallkonto** - Am Tag des Umarbeitungsvertrags wird das Kundenmetallkonto gemäß dem mit dem Kunden vereinbarten Umarbeitungsverhältnis festgeschrieben. Am Rechnungsdatum werden vom Kundenmetallkonto die im Umarbeitungsvertrag festgeschriebenen Mengen gem. Umarbeitungsverhältnis abgebucht. Das Metallkonto des Kunden soll niemals einen negativen Saldo aufweisen. Für den Fall, dass auf dem Metallkonto des Kunden keine ausreichenden Mengen für die Ausführung des Umarbeitungsvertrags angezeigt werden, wird der Umarbeitungsauftrag so lange ausgesetzt, bis die fehlenden Mengen aufgefüllt wurden. Die fehlenden Mengen gelten als Gegenstand eines Vollpreisvertrags gemäß Abschnitt "A".

**12. Eigentumsnachweis** - KME sendet dem Kunden monatlich einen Auszug über sein Metallkonto, um eine vollständige Abstimmung zwischen dem von KME auf Lager gehaltenen Metall des Kunden und der Buchhaltung des Kunden sicherzustellen. Dieser Metallkontoauszug ist sowohl für KME als auch für den Kunden verbindlich, es sei denn, der Kunde legt unverzüglich nach Erhalt des vorgenannten Kontoauszuges schriftlich Widerspruch ein.

**13. Fungibilität** - Aufgrund der Fungibilität des Metalls ermächtigt der Kunde KME durch Erteilung eines Umarbeitungsauftrags, die Produkte unter Verwendung von Metall eines Typs zu verarbeiten, der dem vom Kunden gelieferten Typ entspricht, sowie das Metall des Kunden für die Aktivitäten von KME zu verwenden. KME hat auch das Recht, die Durchführung dieser Behandlung anderen Unternehmen der KME-Gruppe anzuvertrauen.

**14. Aufrechnung** - Durch die Erteilung eines Umarbeitungsauftrags bestätigt der Kunde gegenüber KME, ABN AMRO (Faktor) und allen sonstigen Finanzinstitutionen, die gelegentlich Forderungen finanzieren, die der Kunde KME schuldet, dass keine dieser Forderungen Gegenstand von Aufrechnungen ist oder sein wird oder durch Gegenansprüche reduziert wird auf der Basis geltenden Rechts, in Bezug auf das Metall, das der Kunde von Zeit zu Zeit an KME liefert. Der Kunde wird nicht versuchen, die Einrede der Aufrechnung geltend zu machen. Diese Bestätigung des Kunden hat keinen Einfluss auf die persönlichen Rechte des Kunden gegenüber KME (die getrennt von den Rechten gegen Forderungen zu sehen sind), falls der Kunde einen gültigen Anspruch gegenüber KME aus der Zurverfügungstellung von Metall hat.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen** - Für alle anderen Angelegenheiten, die nicht von diesen "KME - Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Verarbeitung von Metall" erfaßt sind, gelten für die Vollpreisverträge und Umarbeitungsverträge die "KME Allgemeinen Verkaufsbedingungen für Lieferungen und Dienstleistungen", die auf der KME Special Products & Solutions-Homepage unter folgendem Link verfügbar sind: <https://downloads.kme-special.com/>